

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 1 von 8
Sprache: de-DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Fensterputzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Süddeutsche RADORA Erzeugnisse
Chemische Fabrik · Klaus Messmer
Straße/Postfach: Kindlebildstraße 52
PLZ, Ort: DE-78467 Konstanz
WWW: www.radora.de
E-Mail: info@radora.de
Telefon: +49 (0)7531-7 71 36
Telefax: +49 (0)7531-7 31 93
Auskunft gebender Bereich: Herr Klaus Messmer
Email: info@radora.de
Telefon: + 49 (0)7531-7 71 36

1.4 Notrufnummer

Herr Klaus Messmer Telefon: + 49 (0)7531-7 71 36

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Besondere Kennzeichnung

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Hinweistext für Etiketten: Enthält: 15-30% aliphatische Kohlenwasserstoffe; <5% kationische Tenside, nichtionische Tenside; Benzylhemiformal/Formaldehyd; Duftstoffe (D-Limonen).

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Häufiger oder länger andauernder Kontakt mit der Haut kann zu Reizungen und Hautentzündungen führen.
Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann nach Verdunsten des Wasser - Lösemittel-Gemisches bei der Anwendung Feinstäube bilden, die bei langfristiger Exposition zu Silikose führen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 2 von 8
Sprache: de-DE

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Wässrige Emulsion

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119457273-39-xxxx Listennr. 918-481-9 CAS 64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere Asp. Tox. 1; H304. (EUH066).	< 20 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
Enthält 15-30% aliphatische Kohlenwasserstoffe; <5% kationische Tenside, nichtionische Tenside.
Enthält Konservierungsmittel (Benzylhemiformal/Formaldehyd); Duftstoffe (D-Limonen).
Enthält Kryptokristalline Kieselsäure.
Kryptokristalline Kieselsäure (A-Staub) ist im Produkt eingeschlossen und kann daher nicht als Staub auftreten.
Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann nach Verdunsten des Wasser -
Lösemittel-Gemisches bei der Anwendung Feinstäube bilden, die bei langfristiger Exposition zu
Silikose führen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Erbrechen ist Schaumaspiration möglich. Erstickenungsgefahr!
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Häufiger oder länger andauernder Kontakt mit der Haut kann zu Reizungen und Hautentzündungen führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 3 von 8
Sprache: de-DE

Zusätzliche Hinweise: Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Substanzkontakt vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann nach Verdunsten des Wasser -
Lösemittel-Gemisches bei der Anwendung Feinstäube bilden, die bei langfristiger Exposition zu
Silikose führen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.
Behälter trocken und dicht geschlossen halten.
Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: starke Oxidationsmittel.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse:

10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 4 von 8
Sprache: de-DE

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	Deutschland: DFG Kurzzeit	600 mg/m ³ ; 100 ppm
		Deutschland: DFG Langzeit	300 mg/m ³ ; 50 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	600 mg/m ³ (C9-C14 Aliphaten)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	300 mg/m ³ (C9-C14 Aliphaten)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:	Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich. Filter Typ A gemäß EN 14387 benutzen. Bei Staubbildung: Halbmaske mit Partikelfilter FFP2 gemäß EN 143.
Handschutz:	Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Langzeitig: Handschuhmaterial: PVC-Schichtstärke: 0,7 mm Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min. Kurzzeitig: Handschuhmaterial: PVC-Schichtstärke: 0,4 mm Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 30 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenwascheinrichtung muss vorhanden sein. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann nach Verdunsten des Wasser - Lösemittel-Gemisches bei der Anwendung Feinstäube bilden, die bei langfristiger Exposition zu Silikose führen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	flüssig
Farbe:	Form: viskos rosa - beige
Geruch:	angenehm duftend
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	<= -20 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	180 - 270 °C (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere)
Entzündbarkeit:	> 200 °C

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 5 von 8
Sprache: de-DE

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

UEG (Untere Explosionsgrenze):
0,60 Vol-% (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere)
OEG (Obere Explosionsgrenze):
7,00 Vol-% (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere)

Flammpunkt/Flammbereich:

82 °C

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

pH-Wert:

6,58

Viskosität, kinematisch:

bei 40 °C: $\geq 25 \text{ mm}^2/\text{s}$

Wasserlöslichkeit:

emulgierbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck:

bei 20 °C: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere: 0,4 hPa

Dichte:

bei 40 °C: 1,018 g/mL

Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Lösemittelgehalt:

15 - 16 %

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten verfügbar

Weitere Angaben:

Relative Dampfdichte (Luft = 1): >1 (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor starker Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023Seite: 6 von 8
Sprache: de-DE**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Toxikologische Wirkungen:

- Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.
- Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.
- Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten. Schwach reizend
- Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten. Schwach reizend
- Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
- Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.
- Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.
- Karzinogenität: Fehlende Daten.
- Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.
- Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.
- Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Der kryptokristalline Kieselsäureanteil kann nach Verdunsten des Wasser - Lösemittel-Gemisches bei der Anwendung Feinstäube bilden, die bei langfristiger Exposition zu Silikose führen.

Symptome

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Häufiger oder länger andauernder Kontakt mit der Haut kann zu Reizungen und Hautentzündungen führen.
Nach Verschlucken: Gefahr der Schaumaspiration. Erstickungsgefahr!

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise:

Biologische Abbaubarkeit: 79,3 %/24 d.
Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.
Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Sauerstoffbedarf:

BSB5: 63,5 mg/g
CSB: 584,5 mg/g

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 7 von 8
Sprache: de-DE

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 30 = Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff
Empfehlung: Produktreste mit Wasser und Reinigungsmittel entfernen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR: entfällt
ADN: ID 9003

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR: Nicht eingeschränkt
ADN: ID 9003, STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR: entfällt
ADN: Klasse 9, Code: M12

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.
Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: -
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SÜDDEUTSCHE
RADORA
ERZEUGNISSE

RADORA-BRILLANT FENSTERGLANZ

Materialnummer R002

Version: 7.0
Ersetzt Version: 6.0

Überarbeitet am: 15.12.2022
Gedruckt: 18.1.2023

Seite: 8 von 8
Sprache: de-DE

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3
Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen: Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):
15,5 Gew.-% = 155 g/L
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen: Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H227 = Brennbare Flüssigkeit.
H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H316 = Verursacht leichte Hautreizung.
EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Literatur:

BG RCI:
- Merkblatt M004 'Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe'
- Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen: Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 23.10.2013

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Asp. Tox.: Aspirationstoxizität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PVC: Polyvinylchlorid
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.

